



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Katharina Schulze, Claudia Köhler, Christian Hierneis, Dr. Markus Büchler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.09.2021

Ingewahrsamnahme von vier Journalistinnen und Journalisten auf dem Messegelände der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA) 2021

Am 09.09.2021 wurden auf der Messe München nach Medienberichten vier Journalistinnen und Journalisten in Gewahrsam genommen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Zu welchem Zeitpunkt wurden die Journalistinnen und Journalisten kontrolliert? | 2 |
| 1.2 | An welchem Ort genau wurden die Journalistinnen und Journalisten kontrolliert? | 2 |
| 1.3 | Aus welchem Anlass fand die Kontrolle statt? | 2 |
| 2.1 | Wurden die Journalistinnen und Journalisten durchsucht? | 2 |
| 2.2 | Wurden die Sachen der Journalistinnen und Journalisten durchsucht? | 2 |
| 2.3 | Auf welche Befugnisnorm stützte die Polizei jeweils die Durchsuchung (bitte exakt angeben)? | 2 |
| 3.1 | Warum wurden die Journalistinnen und Journalisten in Gewahrsam genommen? | 3 |
| 3.2 | Auf welche Befugnisnorm stützte die Polizei die Ingewahrsamnahme der Journalistinnen und Journalisten (bitte exakt angeben)? | 3 |
| 3.3 | Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurden angenommen? | 3 |
| 4.1 | Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 a) PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurde mit dem Material jeweils angekündigt bzw. stand unmittelbar bevor? | 3 |
| 4.2 | Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 b) PAG zur Anwendung kam, welche Gegenstände wurden aufgefunden, die zur Annahme führten, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftaten unmittelbar bevorstanden? | 3 |
| 4.3 | Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 c) PAG zur Anwendung kam, welche Umstände führten zur Annahme, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftat unmittelbar bevorstanden? | 3 |
| 5. | Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG zur Anwendung kam, welches bedeutende Rechtsgut war gefährdet? | 3 |
| 6.1 | Wie lange verblieben die Journalistinnen und Journalisten in Gewahrsam? | 3 |
| 6.2 | Wie bewertet die Staatsregierung die Ingewahrsamnahme vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes der Pressefreiheit und der Verhältnismäßigkeit? | 3 |
| 6.3 | Warum wurden die polizeilichen Maßnahmen nach Angabe der ordnungsgemäßen Akkreditierung und Vorzeigen des Presseausweises nicht umgehend beendet? | 3 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.1	Wurden Daten über die Journalistinnen und Journalisten in polizeilichen Datenbanken gespeichert?	3
7.2	Lagen bereits Daten über die Journalistinnen und Journalisten in polizeilichen Datenbanken vor?	3
7.3	Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Speicherung nach Frage 7.1 und 7.2?	3
8.1	Warum erhielt zumindest ein Teil der Journalistinnen und Journalisten eine polizeiliche Gefährderansprache?	4
8.2	Welche weiteren polizeilichen Maßnahmen wurden gegen die Journalistinnen und Journalisten ergriffen?	4
8.3	Wie wurden diese jeweils begründet?	4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.11.2021

1.1 Zu welchem Zeitpunkt wurden die Journalistinnen und Journalisten kontrolliert?

Die Kontrolle erfolgte laut Einsatzdokumentation des Polizeipräsidiums München am 09.09.2021 um 16.30 Uhr.

1.2 An welchem Ort genau wurden die Journalistinnen und Journalisten kontrolliert?

Die Kontrolle ereignete sich laut Einsatzdokumentation des Polizeipräsidiums München auf dem Freigelände an der Messe München zwischen den Hallen A1 und A2.

1.3 Aus welchem Anlass fand die Kontrolle statt?

Dem Polizeipräsidium München lagen Erkenntnisse vor, dass von Personen des gleichzeitig auf der Theresienwiese stattfindenden Klima-Camps erhebliche Störaktionen gegen die Veranstaltungsortlichkeiten der IAA Mobility 2021 geplant wurden. Die durchgeführten Störaktionen sollten zudem medial live begleitet werden.

Die betroffenen Personen fielen durch das Fotografieren von Messeständen auf, wodurch in der Gesamtschau der Verdacht bestand, dass es sich um Vorbereitungs-handlungen für die geplante Störaktion handelte. Zudem war das Fotografieren von Messeständen grundsätzlich durch die Hausordnung der IAA Mobility 2021 (Ziff. 59) untersagt.

2.1 Wurden die Journalistinnen und Journalisten durchsucht?

2.2 Wurden die Sachen der Journalistinnen und Journalisten durchsucht?

2.3 Auf welche Befugnisnorm stützte die Polizei jeweils die Durchsuchung (bitte exakt angeben)?

Die Durchsuchungen der Personen fanden laut der Einsatzdokumentation des Polizeipräsidiums München am 09.09.2021 um 16.45 Uhr bzw. 16.50 Uhr statt. Es handelte sich um eine präventive Maßnahme nach den Art. 21 ff Polizeiaufgabengesetz (PAG).

- 3.1 Warum wurden die Journalistinnen und Journalisten in Gewahrsam genommen?**
- 3.2 Auf welche Befugnisnorm stützte die Polizei die Ingewahrsamnahme der Journalistinnen und Journalisten (bitte exakt angeben)?**
- 3.3 Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurden angenommen?**
- 4.1 Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 a) PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurde mit dem Material jeweils angekündigt bzw. stand unmittelbar bevor?**
- 4.2 Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 b) PAG zur Anwendung kam, welche Gegenstände wurden aufgefunden, die zur Annahme führten, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftaten unmittelbar bevorstanden?**
- 4.3 Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 c) PAG zur Anwendung kam, welche Umstände führten zur Annahme, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftat unmittelbar bevorstanden?**
- 5. Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG zur Anwendung kam, welches bedeutende Rechtsgut war gefährdet?**
- 6.1 Wie lange verblieben die Journalistinnen und Journalisten in Gewahrsam?**
- 6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Ingewahrsamnahme vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes der Pressefreiheit und der Verhältnismäßigkeit?**
- 6.3 Warum wurden die polizeilichen Maßnahmen nach Angabe der ordnungsgemäßen Akkreditierung und Vorzeigen des Presseausweises nicht umgehend beendet?**

Eine Ingewahrsamnahme der Betroffenen auf Grundlage von Art. 17 des PAG fand nicht statt.

Die Betroffenen wurden nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen und Überprüfung des Sachverhalts um 17.00 Uhr entlassen. Die Maßnahmen und Überprüfung des Sachverhalts dauerten insgesamt 30 Minuten an.

Im Übrigen wird auf eine aktuell anhängende verwaltungsgerichtliche Überprüfung des hier gegenständlichen Sachverhaltes auf Antrag der Betroffenen verwiesen. Dieser gerichtlichen Überprüfung kann nicht vorgegriffen werden.

- 7.1 Wurden Daten über die Journalistinnen und Journalisten in polizeilichen Datenbanken gespeichert?**
- 7.2 Lagen bereits Daten über die Journalistinnen und Journalisten in polizeilichen Datenbanken vor?**
- 7.3 Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Speicherung nach Frage 7.1 und 7.2?**

Die Kontrolle sowie die Personalien der hier betroffenen Personen wurden nach den rechtlichen Vorgaben des PAG sowohl in der polizeilichen Vorgangsverwaltung als auch in der Einsatzdokumentation erfasst und gespeichert.

Frage 7.2 zielt auf die Offenlegung sehr schützenswerter personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. : Vf. 67-IVa-13, Rz. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für die Fragestellenden oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Druck-

legung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

8.1 Warum erhielt zumindest ein Teil der Journalistinnen und Journalisten eine polizeiliche Gefährderansprache?

Bei einer Gefährderansprache handelt es sich um eine Information über erlaubtes oder unerlaubtes Verhalten und die Absicht der Polizei Gesetzesverstöße bzw. Störungen zu verhindern bzw. zu unterbinden. Die Durchführung dieser Ansprachen hat sich als niedrighschwellige Maßnahme bewährt. Sie ist ein probates Mittel, um den Betroffenen Handlungskonsequenzen nachdrücklich aufzuzeigen. Auch wenn die Ansprache der Polizei auf die Betroffenen belehrend wirkt, stehen der vorbeugende Hinweis und die Beratung im Vordergrund.

8.2 Welche weiteren polizeilichen Maßnahmen wurden gegen die Journalistinnen und Journalisten ergriffen?

8.3 Wie wurden diese jeweils begründet?

Es wurden keine weiteren polizeilichen Maßnahmen gegen die Betroffenen getroffen.